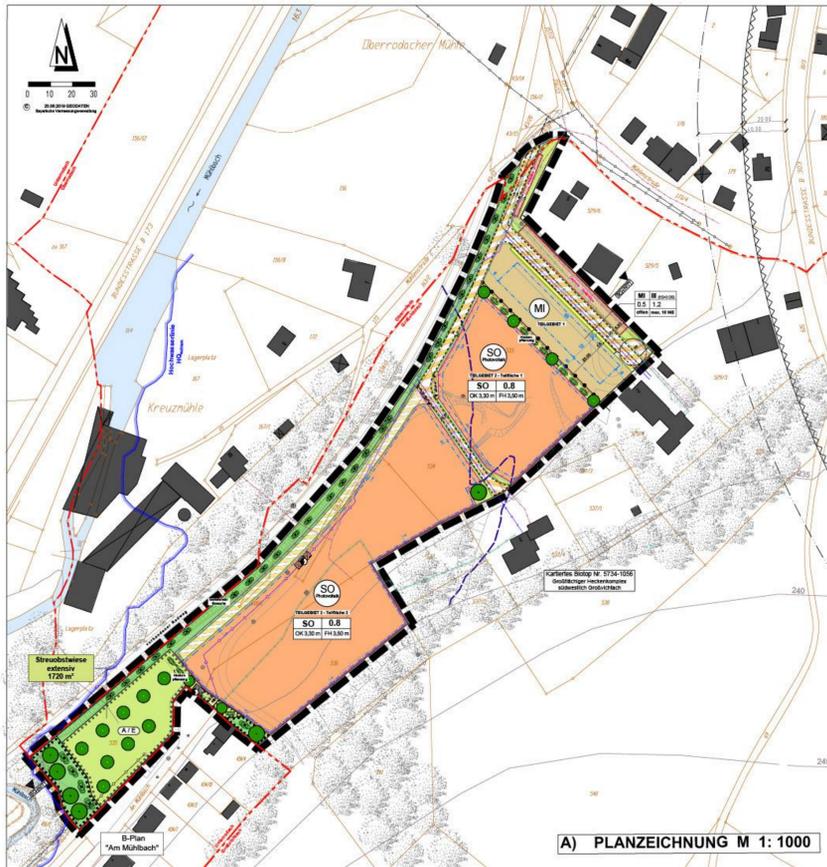
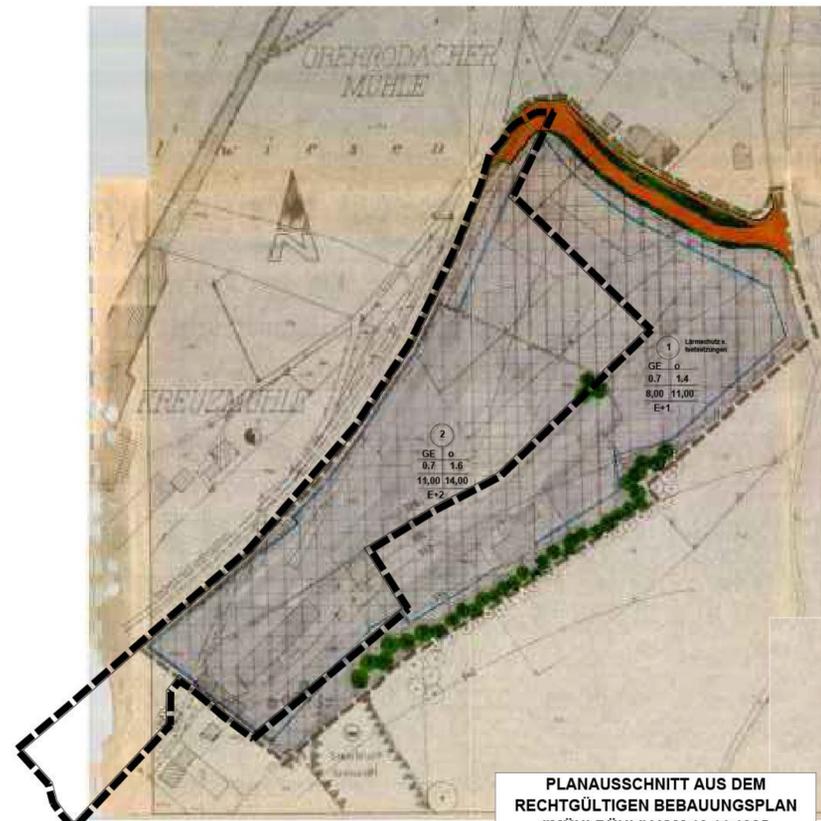


1. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlbühl" Oberrodach, Markt Marktrodach



B) ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Zugelassen werden Nutzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 (Wohngebäude), Nr.2 (Geschäfte und Dienstleistungen), Nr.4 (sonstige Gewerbebetriebe) und Nr.5 (Anlagen für Verwaltungszwecke, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) der Baumzonenverordnung. Nutzungen gemäß § 9 Abs.2 Nr.3 (Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaft), Nr.8 (Unterhaltungsbetriebe), Nr.7 (Freizeiteinrichtungen), Nr.8 (Vergnügungsbetriebe) BauNVO bzw. § 9 Abs.3 BauNVO werden zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-20 BauNVO)

2.1 Teilgebiet 1 - Mischgebiet
2.1.1 Grundflächenzahl
2.1.2 Geschossflächenzahl
2.1.3 Anzahl der Vollgeschosse
2.1.4 Höhe der baulichen Anlagen
2.1.5 Anzahl der Wohnflächen
2.1.6 Höhhöhe

2.2 Teilgebiet 2 - Sondergebiet "Photovoltaik"
2.2.1 Grundflächenzahl
2.2.2 Höhe der baulichen Anlagen
2.2.3 Grundflächenzahl
2.2.4 Geschossflächenzahl
2.2.5 Anzahl der Vollgeschosse
2.2.6 Höhhöhe

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §§ 22,23 BauNVO)
3.1 offene Bauweise
3.2 Bauweise

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)
4.1 Straßenbegrenzungslinie
4.2 Straßenverkehrsflächen
4.2.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
4.2.2 private Erschließungsstraße
4.2.3 private Zufahrtsstraßen
4.2.4 Ein- bzw. Ausfahrten

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB)
5.1 Unterirdische Leitungen Bestand
5.2 Unterirdische Leitungen Neu
5.3 Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs.4 BauGB)
5.4 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)
5.6 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

6. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
6.1 Erhaltung Baum
6.2 Grundordnung
6.3 Entwicklung einer Magerwiese
6.4 Versiegelung
6.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
6.6 Ausgleichsflächen

2.1 Teilgebiet 1 - Mischgebiet
2.1.1 Grundflächenzahl
2.1.2 Geschossflächenzahl
2.1.3 Anzahl der Vollgeschosse
2.1.4 Höhe der baulichen Anlagen
2.1.5 Anzahl der Wohnflächen
2.1.6 Höhhöhe

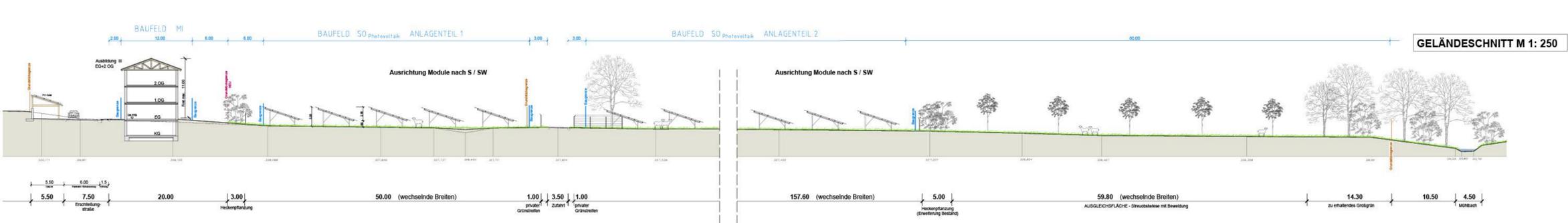
2.2 Teilgebiet 2 - Sondergebiet "Photovoltaik"
2.2.1 Grundflächenzahl
2.2.2 Höhe der baulichen Anlagen
2.2.3 Grundflächenzahl
2.2.4 Geschossflächenzahl
2.2.5 Anzahl der Vollgeschosse
2.2.6 Höhhöhe

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §§ 22,23 BauNVO)
3.1 offene Bauweise
3.2 Bauweise

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)
4.1 Straßenbegrenzungslinie
4.2 Straßenverkehrsflächen
4.2.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
4.2.2 private Erschließungsstraße
4.2.3 private Zufahrtsstraßen
4.2.4 Ein- bzw. Ausfahrten

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB)
5.1 Unterirdische Leitungen Bestand
5.2 Unterirdische Leitungen Neu
5.3 Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs.4 BauGB)
5.4 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)
5.6 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

6. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
6.1 Erhaltung Baum
6.2 Grundordnung
6.3 Entwicklung einer Magerwiese
6.4 Versiegelung
6.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
6.6 Ausgleichsflächen



- Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungspländerung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Darstellung ohne Normcharakter
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Bestehende bauliche Anlagen
- Höhenlinie
- Schalllinie (Grenze 65 <= 60 dB)
- Wechslerichtiger PV-Anlage
- Unterflurflucht
- Schnittführung
- Nutzungsschablonen

C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Blendschutz**
Die Ausrichtung der PV-Module erfolgt in Süd- bzw. Südwestrichtung. Die PV-Module sind in ihrer Oberfläche so zu gestalten, dass keine Blendwirkung in angrenzende Wohnanlagen sowie dem westlich verlaufenden Radweg herbeigeführt werden. Ein Blendschutz gegenüber der Wohnbebauung und dem Radweg bieten sowohl der bestehende Bewuchs, als auch die geplanten Heckreihungen.
- Abgräben / Aufschüttungen**
Der natürliche Geländecharakter ist grundsätzlich zu erhalten. Geländeänderungen sind nur zulässig, soweit sie im Zusammenhang mit der Erstellung von Gebäuden und baulichen Anlagen zwingend erforderlich sind.
- Werbeanlagen**
Werbeanlagen sind mit Ausnahme einer Schauwand und einer Informations-schleife im Bereich der Anlagenfahrt nicht zulässig. Die Größe der Tafel und des Info-Matroschildes darf jeweils 3,00 m² nicht überschreiten.
- Stellplätze**
Auf den Grundflächen sind ausreichend Stellplätze zu schaffen. Ein Stellplatz ist ein Stellplatz mit einer Fläche von 10 m² und einer Länge von 5 m. Die Stellplätze sind mit 20 cm Pflaster zu realisieren. Für Garagenbauten sind 20 Stellplätze pro Garagenbox zu realisieren. Die Stellplätze sind mit 20 cm Pflaster zu realisieren.
- Einfriedigungen**
5.1 Teilgebiet 1 - Mischgebiet
Die Höhe der Einfriedigungen einschließlich Sockel wird auf maximal 1,00 m beschränkt. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendraht- und Holzschlechte nicht zulässig.
5.2 Teilgebiet 2 - Sondergebiet "Photovoltaik"
5.2.1 Sicherheitszaun
Als Einfriedigung sind Zäune aus Stabmatten oder Maschendrahtzäune ohne Sockel mit mind. 20 cm Bodenfreiheit zulässig. Die Durchlässigkeit der Umzäunung für Kleintiere und Niederwild muss sichergestellt sein. Die max. Zaunhöhe beträgt 2,00 m über dem natürlichen Geländeebenen. Da es sich um einen Sicherheitszaun handelt ist ein Überstreichschutz vorzusehen.
5.2.2 Wildschutzzäun
Zum Schutz von Wildverbiss sind Gehstapflanzungen so lange mit einem Wildschutzzäun oder mit Einzelstapflanzungen, bis sie aus der Ausreifehöhe herausgewachsen sind. Der gepflanzte Wildschutzzäun ist zu entfernen, sobald die Pflanzen am Laubbtrieb nicht mehr verbissen werden können, d. h. R. 5 Jahre nach dem Pflanztag.

D) HINWEISE

- Denkmalschutz (Art. 7 Abs.1 und Art.8 Abs.1-4 DStGH)**
Im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern ist der Finder verpflichtet, dies bis zum Ablauf einer Woche nach der unverzüglichen Anzeige bei der Archäologischen Außenstelle Oberfranken, Schloß Seelitz, 96117 Memmelsdorf, Telefon: 0931-40050, Fax: 0931-400503, unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs.2, Art.10 Abs. 2 DStGH). Weitere Einzelheiten bedürfen der Erläuterung (Art. 8 Abs.1 DStGH), die bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- Immissionen**
LL Schalltechnischer Untersuchungen durch: IBAS-Ingenteuregesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungslehre, Markt, Bayernstr. am 30.10.2018 aufgestellt und am 13.05.2019 ergänzt sind für das Plangebiet Verkehrslärm ausgehend von den beiden Bundesstraßen B71 und B303 und Gewerbelärm, von westlich gelegenen Siedlungs- und Gewerbegebieten.
- Vorgänger der Bundesbesitz**
Bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben mit Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Vermeidung des Bodensubstrates die Vorgaben der DIN 19115 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19713 (Vermeidung von Bodenerosion) und DIN 19539 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen.
- Teilgebiet 2 - Sondergebiet "Photovoltaik"**
Wegen der standortlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten: Verwendung von werkstofflichen Korrosionsschutzsystemen für Montage- und Befestigung (Rahmenträger) der Module und sonstige oberirdische Befestigungselemente (Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen). Wegen des statischen, rechen- und teilweise scharfkantigen Untergrundes, ist ein Vorbohren bzw. Vorräumen erforderlich, da ansonsten mit erheblichem Abriss der Beschichtung zu rechnen ist. Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch bedingte notwendige Maß zu beschränken (nicht tiefer als 13 cm).
- Niederschlagswasser / Grundwasserschutz**
4.1 Teilgebiet 1 - Mischgebiet
Anfallendes Oberflächenwasser wird über Kanäle in den innerhalb der Mühlbühl-Grundstücksgrenzen liegenden Regenwasserkanal abgeleitet. Niederschlagswasser von Dachflächen sollte breitflächig versickert oder innerhalb einer Rückhalteanlage (Zisterne) gesammelt werden. Die Größe hierfür richtet sich nach der überbauten Grundstücksfläche abhängig von der Art der Befestigung.

- Teilgebiet 2 - Sondergebiet "Photovoltaik"
Anfallendes Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickern. Durch Ausbildung kleiner Mulden in geländeparalleler Ausrichtung zwischen den Modulen kann eine verbesserte Versickerung ermöglicht werden. Zweckmäßigerweise sollen diese Mulden im Tropfenwasserbereich der Photovoltaikmodule profiliert werden.
Für die Ableitung bzw. Versickerung von Oberflächenwasser sind die Niederschlagswassererfasserverordnung (NWEV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von geringem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENOW) bzw. in Oberflächenwasser (TRENOW) zu beachten.
Niederschlagswasser von verzinkten Flächenmaterialien sind infolge von Rücklaufprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch eine Beschichtung der verzinkten Bleche (Pulverbeschichtung, Lackierung) kann eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden.
- Rücktausicherung**
Um einen eventuellen Rückbau im Kanalsystem zu vermeiden, ist nach der gemeindlichen Entwässerungsentwurf des Marktes Marktrodach der Einbau einer Rücktausicherung zwingend vorgeschrieben.
- Baurecht**
Teilgebiet 2 - Sondergebiet "Photovoltaik"
Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" zulässig. Das Baurecht wird auf 20 Jahre festgesetzt. In einem städtebaulichen Vertrag wird die Rückbauverpflichtung, deren Sühnung sowie die Rückbaumodalitäten geregelt. Entfällt der Nutzungszweck, so sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen, Trakt- und Einfriedigungen rückstandslos zu beseitigen und der Ursprungszustand wieder herzustellen. Der Bau und Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baugeländebewertung zu dokumentieren.
- Belange des abweichenden Brandschutzes**
Teilgebiet 2 - Sondergebiet "Photovoltaik"
Zwischen den Modulen der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind füllfähige Wege einzuhalten (Breite von mind. 3,00 m) zu schaffen, die als Feuerwehrzugang genutzt werden können. Der die Anlage erschließende Weg muss so angelegt werden, dass hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenradien, u. a. mit Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit umgekehrt befahren werden kann. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 10 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen. Die Übergabestationen sind gegenüber dem Rest der Anlage feuerbeständig zu trennen.

Alle weiteren im rechtskräftigen Bebauungsplan "Am Mühlbühl" Markt Marktrodach vom 13.11.1985 getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt und gelten unverändert weiter.

E) GRUNDLAGEN

- Rechtsgrundlagen**
Grundlage des Bebauungsplanes sind:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414),
- Neufassung durch Bekanntmachung vom 1. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3534),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2018 - BauNVO, Neufassung durch Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 589) BayRS 152/1-1, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 863).
- Zeichnungsgrundlagen**
Die vorliegende Zeichnungsgrundlage ist ein Abzug der digitalen Flurkarte. Diese entspringt dem Stand vom 20.02.2019. Desweiteren ein Auszug des rechtsgültigen Bebauungsplans "Mühlbühl" vom 13.11.1985. Die Planzeichnung ist zur Maßstabnahme nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen. Die Darstellungen der Zeichnerklärung entsprechen der Planzeichnerverordnung 1990.

F) VERFAHRENSVERMERKE

Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a Abs.2 BauGB - beschleunigtes Verfahren

- Auf die Durchführung einer Umwidmung nach § 2 Abs.4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs.3 BauGB verzichtet.
- Aufstellungsbeschluss**
Der Marktgemeinderat Marktrodach hat in der Sitzung am 23.11.2022 gemäß § 2 Abs.1 BauGB 1. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlbühl" Oberrodach beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.
 - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**
Da durch die Änderung und Ergänzung des ursprünglichen Bauplanes eine Wiederumzäunung von Flächen im Innenbereich angestrebt wird findet eine Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung wurde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgehalten.
 - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**
Aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB wurde auf die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.
 - Öffentliche Auslegung**
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlbühl" Oberrodach in der Fassung vom 13.05.2023 wurde in Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.07.2023 bis 04.08.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde am 17.07.2023 öffentlich bekannt gemacht.
 - Förmliche Beteiligung Träger Öffentlicher Belange**
Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlbühl" Oberrodach in der Fassung vom 13.05.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.07.2023 bis 24.08.2023 beteiligt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 21.07.2023 von der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB befreit. Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung des Marktgemeinderats Marktrodach am 20.02.2024 abgefragt.
Nach Abklärung der Stellungnahmen wurde eine Entwurfsänderung notwendig. Der Marktgemeinderat von Marktrodach beschloss in seiner Sitzung am 20.02.2024 für den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlbühl" Oberrodach in der Zeit vom 18.03.2024 bis 17.04.2024 eine erneute Öffentlicher Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 3 BauGB. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte erstmals am 11.03.2024. Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung des Marktgemeinderats Marktrodach am 00.00.2024 abgefragt.
 - Satzung**
Der Marktrodach hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 00.00.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlbühl" Oberrodach in der Fassung vom 00.00.2024 gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

7. Ausgefertigt

Marktrodach, den 1. Bürgermeister (Sign)

8. Genehmigung

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlbühl" Oberrodach wurde am 00.00.2024 gemäß § 10 Abs. 3 HS 1 BauGB und der Satzungsbeschluss zu der Bebauungspländerung wurde am 00.00.2024 gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlbühl" Oberrodach wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 1. Bebauungspländerung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

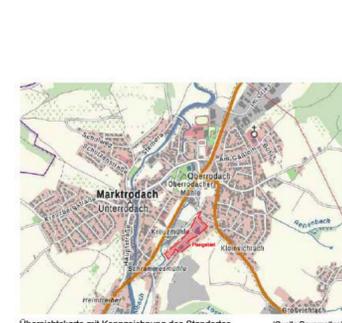
Marktrodach, den 1. Bürgermeister (Sign)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtfertigung des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeschadet dessen demnach:
- nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort beschriebenen Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächen-nutzungsplan
- nach 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsganges
- nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Verletzung der Vorschriften über die Genehmigung und Bekannmachung der Satzung. Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Einspruchsansprüche für nach den §§ 39 und 42 BauGB eingetragene Vermögensansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensansprüche erlöschen sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Darstellungen der Zeichnerklärung entsprechen der Planzeichnerverordnung 1990.

Übersichtskarte mit Kennzeichnung des Standortes



Marktrodach, den 1. Bürgermeister (Sign)

gemäß eingetragener Bebauungspländerung		20.02.2024		Wieg. Nr.	
Nr.	Bezeichnungen	geändert am	Name	geprüft am	Name
1	Änderung § 1 Abs. 2 BauGB				
Vorhaben: Ersetzung des Baugesetzes "Mühlbühl" in Oberrodach					
Vorhabensträger: Markt Marktrodach					
Landkreis: Kronach					
Mallatze: 1:1000					
Bebauungsplan					
Vorhabensträger: HTS					
Entwurfsverfasser: HTS					
Projekt-Nr.: 22-023					
Tag: 22.02.2024					
erf. von: [Name]					
gepr. von: [Name]					
Datum: [Datum]					